

Allgemeine Vertragsbedingungen Erdgas (AVB Erdgas)

1. Vertragsgrundlagen

Die SachsenEnergie Versorgung GmbH liefert dem Kunden Erdgas auf Grundlage der im Auftrag genannten Bedingungen, der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Besonderen Produkt- und Lieferbedingungen Erdgas. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) entsprechend.

2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung und Wohnsitzwechsel

2.1 Das Angebot der SachsenEnergie Versorgung GmbH in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt durch Vertragsbestätigung der SachsenEnergie Versorgung GmbH in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des Kunden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.3.1 Bei Verträgen ohne Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit, bis er vom Kunden oder von der SachsenEnergie Versorgung GmbH mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

2.3.2 Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag zunächst bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. **Der Vertrag verlängert sich nach Ende dieser Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden oder von der SachsenEnergie Versorgung GmbH mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, gekündigt werden.**

2.3.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die SachsenEnergie Versorgung GmbH insbesondere vor

- wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist oder

- wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

2.4 Eine Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail). Die SachsenEnergie Versorgung GmbH hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen) bleiben unberührt.

2.5 Ist der Kunde ein Haushaltskunde i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die SachsenEnergie Versorgung GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

3. Preise, Preisänderungen

3.1 Im Erdgaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage sowie Gasspeicherumlage gem. § 35e EnWG), die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis).

3.2 Preisänderungen durch die SachsenEnergie Versorgung GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SachsenEnergie Versorgung GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 3.1 maßgeblich sind. Die SachsenEnergie Versorgung GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SachsenEnergie Versorgung GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Die SachsenEnergie Versorgung GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SachsenEnergie Versorgung GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf die SachsenEnergie Versorgung GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an die Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

3.5 Ändert die SachsenEnergie Versorgung GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die SachsenEnergie Versorgung GmbH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SachsenEnergie Versorgung GmbH hat die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 2.3 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziff. 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Regelungen zur unveränderten Weitergabe von Mehr- oder Minderbelastungen (bspw. derzeit nach § 41 Abs. 6 EnWG) bleiben unberührt.

3.7 Ziff. 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3.8 Aktuelle Informationen zu Produkten, gebündelten Produkten/Leistungen und Preisen sind unter www.energiemanufaktur.net veröffentlicht.

3.9 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil dieses Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die SachsenEnergie Versorgung GmbH stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziff. 3.1 in Rechnung.

4. Ablesung, Abschlagszahlung, Zeitpunkt der Abrechnung und Zahlungsweisen

4.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der SachsenEnergie Versorgung GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der SachsenEnergie Versorgung GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die SachsenEnergie Versorgung GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert die SachsenEnergie Versorgung GmbH den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SachsenEnergie Versorgung GmbH an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

4.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird von der SachsenEnergie Versorgung GmbH rechnerisch ermittelt, sofern der SachsenEnergie Versorgung GmbH keine abgelesenen Zählerdaten vorliegen.

4.3 Die SachsenEnergie Versorgung GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung erhebt die SachsenEnergie Versorgung GmbH keine Abschlagszahlungen.

4.4 Die Abrechnung erfolgt durch die SachsenEnergie Versorgung GmbH einmal pro Jahr, über den von der SachsenEnergie Versorgung GmbH bestimmten Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses, soweit der Kunde keinen anderen von der SachsenEnergie Versorgung GmbH angebotenen Abrechnungszeitraum mit der SachsenEnergie Versorgung GmbH vereinbart hat.

4.5 Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (Verbrauch in kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verbrauchspreis beziehen sich auf den Brennwert $H_{s,eff}$.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen an die SachsenEnergie Versorgung GmbH im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch Barüberweisung) zu leisten. Barzahlung ist als Zahlungsweise ausgeschlossen.

5. Übertragung des Vertrags

5.1 Die SachsenEnergie Versorgung GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf die SachsenEnergie AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden zu übertragen. Eine Übertragung nach Ziff. 5.1 Satz 1 ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen.

5.2 Statt der Übertragung nach Ziff. 5.1 ist die SachsenEnergie Versorgung GmbH berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Ziff. 5.2 Satz 1 ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der SachsenEnergie Versorgung GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.3 Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (z. B. bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes) bleiben unberührt.

6. Haftung

6.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des

Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

6.2 In allen übrigen Haftungsfällen (z. B. bei schuldhafter Pflichtverletzung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen können) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SachsenEnergie Versorgung GmbH nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SachsenEnergie Versorgung GmbH verpflichtet, den Vertrag - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SachsenEnergie Versorgung GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der SachsenEnergie Versorgung GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

7.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Energiesteuer-Hinweis

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Anlagen

Besondere Produkt- und Lieferbedingungen
GasGVV
Muster-Widerrufsformular
Datenschutzinformation

Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

1. Die SachsenEnergie Versorgung GmbH beantwortet Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SachsenEnergie Versorgung GmbH (Verbraucherbeschwerden) nach § 111a EnWG innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Diese sind zu richten an: SachsenEnergie Versorgung GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden oder per Telefon an 0800 6686868 oder per E-Mail an kundenportal@energiemanufaktur.net.

2. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die SachsenEnergie Versorgung GmbH in dieser Zeit nicht abgeholfen, kann der Kunde als Verbraucher nach § 111b EnWG die Schlichtungsstelle anrufen. Die SachsenEnergie Versorgung GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Schlichtungsstelle ist zurzeit erreichbar unter:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

www.schlichtungsstelle-energie.de.

3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Datenschutzinformation

Die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie in den Datenschutzinformationen. Diese und weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.energiemanufaktur.net/datenschutz.

Hinweis

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Stand: 05/2025